

## **Rahmenvertrag für Hardwarewartungsverträge**

zwischen der

**Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart**

**- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -**

und

**[Firma]  
[Adresse]**

**- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung von Rahmenbedingungen für die Wartung von Geräten und Komponenten nebst zum Betrieb der Hardware erforderlichen Systemsoftware (nachfolgend „Hardware“ genannt). Die Einzelheiten wie Vergütung, Liefertermine, Service-Level-Agreements etc. werden in Einzelverträgen („Einzelvertrag“) geregelt. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge für Hardware-Wartung Anwendung.

Gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen sind berechtigt, Einzelverträge auf Grundlage dieses Rahmenvertrages zu schließen.

## **§ 2 Leistungsumfang**

1. Die vertraglichen Wartungsleistungen umfassen folgende Leistungen:

- Beseitigung von Fehlern der vertragsgegenständlichen Hardware gemäß der im Service-Level-Agreement definierten Reaktions- und Wiederherstellzeiten.
- Überlassung und Einbau von fabrikneuen oder neuwertigen Ersatzteilen, die zur Wiederherstellung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Hardware notwendig sind. Dies gilt auch für Ersatzteile, die auf Grund normaler Abnutzung nicht mehr gebrauchsfähig sind. Ausgewechselte Ersatzteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- Lieferung der Ersatzteile frei Haus.
- Einbau bzw. Auswechslung von Hardwarekomponenten auf Grund technischer Änderungen, wenn dies zur besseren Betriebsbereitschaft beiträgt.
- Telefonischer Support und Beratung in Störungsfällen und Bedienfragen gemäß § 3 dieses Vertrages.
- Fachgerechte Entsorgung der Verpackungsmaterialien sowie ausgetauschter Einzelteile auf Kosten des Auftragnehmers.

2. Die Wartungsleistungen an der Hardware werden am Aufstellungsort der vertragsgegenständlichen Hardware erbracht. Eventuelle Standortänderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit einer Frist von einer Woche mit.
3. Erfolgt die Wartungsleistung beim Auftragnehmer, stellt dieser dem Auftraggeber für die Dauer der Wartungsarbeiten eine geeignete Ersatzanlage kostenfrei zur Verfügung. Gleiches gilt, wenn die zu wartende Hardware auf Grund von Störungen oder Wartungsarbeiten länger als 24 Stunden (gemessen ab Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer) nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen nutzbar ist. Die hiermit zusammenhängenden Kosten – auch erhöhte Aufwendungen des Auftraggebers – gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### **§ 3 Hotline/Ansprechpartner**

1. Die Hotline ist erreichbar an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7 Uhr und 18 Uhr, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird.
2. Sofern im Einzelvertrag vereinbart, wird dieser Zeitraum an den genannten Tagen bis jeweils 24 Uhr verlängert und auf Sonnabend von 7 Uhr bis 18 Uhr erweitert. Ein darüber hinausgehender Bereitschaftsdienst bedarf der besonderen Vereinbarung.
3. Beide Vertragsparteien benennen im Einzelvertrag für die Dauer des Vertrages jeweils einen oder mehrere zuständige Ansprechpartner.

### **§ 4 Vergütung**

1. Der Auftraggeber entrichtet für die vom Auftragnehmer geschuldeten Wartungsleistungen die im Einzelvertrag angegebenen Gebühren zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Wartungsgebühr). Die Vergütungsverpflichtung beginnt nach Ablauf der für die vertragsgegenständlichen Hardware geltenden Gewährleistungsfrist.
2. Die Wartungsgebühr wird zur Mitte eines Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes definiert ist, entspricht der Abrechnungszeitraum dem Kalenderjahr. Sollte der Beginn des ersten vergütungs-

pflichtigen Abrechnungszeitraums nicht auf den 1. Januar fallen, verkürzt sich der erste vergütungspflichtige Abrechnungszeitraum auf die Zeit zwischen Ablauf der Gewährleistungsfrist und dem Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

3. Die Vergütung kann nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums maximal um den im Einzelvertrag festgelegten Prozentsatz für den kommenden Abrechnungszeitraum erhöht werden. Die beabsichtigte Erhöhung der Vergütung muss dem Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Abrechnungszeitraums schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls gilt die für den laufenden Abrechnungszeitraum vereinbarte Vergütung auch für den kommenden Abrechnungszeitraum.
4. Das Zahlungsziel ist 60 Tage nach Rechnungseingang.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

## **§ 5 Gewährleistung**

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Gewährleistung Dienstvertragsrecht bei Fragen der Hotline, Werkvertragsrecht bei der Mängelbeseitigung und Kaufrecht bei der Überlassung von Updates und Upgrades der Systemsoftware Anwendung findet.
2. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen vertragsgemäß erfüllt und- soweit kein Dienstvertragsrecht anwendbar ist - mangelfrei erbracht werden.
3. Störungen und sonstige, die Notwendigkeit von Wartungsmaßnahmen anzeigende Umstände sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
4. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Mängel im Rahmen der Wartungsleistungen innerhalb der im Einzelvertrag für die jeweilige Fehlerklasse festgelegten Mängelbeseitigungsfrist zu beheben, kann der Auftraggeber die Zahlung der Wartungsvergütung verweigern, bis der Mangel behoben ist. Die Zahlungen können bereits für den Abrechnungszeitraum verweigert werden, in dem die mangelhafte Wartungsleistung erbracht wurde. Weiter kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen und die Zahlung der Wartungsgebühren endgültig verweigern und ggf. bereits ge-

leistete Zahlungen anteilig ab dem Zeitpunkt zurückverlangen, in dem die fehlerhafte Wartungsleistung erbracht wurde oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb einer zusätzlich zu der im Einzelvertrag vereinbarten Mängelbeseitigungsfrist gesetzten weiteren angemessenen Frist behoben hat. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug und findet Werkvertragsrecht Anwendung, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5. Einer Androhung, dass die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist abgelehnt werde, bedarf es in keinem der vorgenannten Fälle.
6. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere des Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistungsfrist endet vierundzwanzig (24) Monate nach Abnahme/Lieferung der jeweiligen Wartungsleistung. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich diese Frist um die Zahl der Kalendertage, an denen die zu wartende Hardware ganz oder teilweise nicht genutzt werden kann.

## **§ 6 Pauschalierter Schadensersatz**

1. Erfüllt der Auftragnehmer die ihm nach einem Einzelvertrag obliegenden Leistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere nicht bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, gerät der Auftragnehmer in Verzug.
2. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber bis zur vertragsgemäßen Erfüllung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag der geschuldeten Vergütung verlangen. Dies gilt nicht, sofern die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht wesentliche Leistungen betrifft. Die Zahlungspflicht ist auf 50 Kalendertage beschränkt.
3. Das Recht des Auftraggebers, den tatsächlichen Eintritt eines ihm entstandenen höheren Schadens nachzuweisen und gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis durch den Auftragneh-

mer, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

4. Weitere oder andere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **§ 7 Haftung**

Die Parteien haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nebst der Einzelverträge uneingeschränkt. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist dabei beschränkt auf die Schäden, die die vertragsverletzende Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

## **§ 8 Freiheit von Rechtsmängeln**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Hardware, welche der Auftraggeber im Rahmen von Einzelverträgen in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag erhält, nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber entgegen stehen. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen Ansprüchen frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die auf Basis von Einzelverträgen gelieferte Hardware deren Schutzrechte verletzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, dem Auftraggeber Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Weitergehende bzw. andere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Bezüglich der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes findet die gesondert abzuschließende Vereinbarung Bankgeheimnis/Datenschutz/Geheimhaltung Anwendung.

## **§ 10 LBBW - Richtlinien**

1. Die dem Auftragnehmer bekannt gemachten Richtlinien des Auftraggebers sind zu beachten, insbesondere das Weitergeben von Passwörtern und User-ID's ist nicht zulässig.
2. Soweit für die Durchführung von Einzelverträgen durch den Auftragnehmer ein externer Datenzugriff (Remote-Zugang) auf die Systeme des Auftraggebers notwendig ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Diese Richtlinien werden dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang muss die Vereinbarung „Fernzugriff“ abgeschlossen werden.

## **§ 11 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleiben die geschlossenen Einzelverträge hiervon unberührt; für sie gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung fort. Wird dieser Rahmenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt, stellt dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge dar.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der unter § 12 Ziffer 2 dieses Vertrages beschriebenen Form.
4. Jeder Einzelvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Dem Auftragnehmer steht dieses Recht erstmalig zum Ablauf des fünften vollständigen Kalenderjahres seit Vertragsbeginn zu.

5. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Rahmenvertrag oder bestimmte Einzelverträge oder die Wartung für einzelne Geräte aus dem Einzelvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn er sich entschließt, die Hardware nicht mehr produktiv zu nutzen. Soweit eine Überzahlung stattgefunden hat, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet.

## **§ 12 Sonstiges**

1. Dieser Rahmenvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Für die Schriftform ausreichend ist auch Telefax. Soweit für den Abschluss und die Abwicklung von Einzelverträgen gemäß des Lieferantenhandbuches des Auftraggebers Softwarelösungen verwendet werden, wird das Schriftformerfordernis durch die dort beschriebenen Kommunikationswege (E-Mail oder Übermittlung von Datensätzen) eingehalten. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen, die sich auf die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge beziehen.
3. Auf diesen Rahmenvertrag und auf alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge findet deutsches Recht Anwendung; Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.
4. Erfüllungsort ist Stuttgart, es sei denn, aus dem Einzelvertrag ergibt sich etwas anderes.
5. Soweit Regelungen in Einzelverträgen von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor.
6. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene

Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.

## Unterschriften

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Landesbank Baden-Württemberg

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift [Auftragnehmer]